



Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 4 | Bezirk Murau

Neumarkt/Stmk., am 31.03.2026

Öffentliche Kundmachung über eine Änderung der Wassergebührenverordnung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, i.d.g.F.
(Stammfassung LGBl. Nr.115/1967), wird kundgemacht

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark hat in seiner ordentlichen öffentlichen Sitzung am 30. März 2026 folgende Änderungen der Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark beschlossen:

- 1.) Der Verordnungstext unter „§ 2 Höhe der Gesamtbaukosten“ wird durch folgenden Verordnungstext ersetzt:

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 6.109.143,26.

- 2.) Der Verordnungstext unter „§ 3 Verminderungsbeiträge der Baukosten“ wird durch folgenden Verordnungstext ersetzt:

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie allfälliger Mehrbeträge aus angesammelten Wasserleitungsbeiträgen (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 844.460,34.

- 3.) Der Verordnungstext unter „§ 4 Baukosten zur Ermittlung des Einheitssatzes“ wird durch folgenden Verordnungstext ersetzt:

Die Höhe der Ermittlung der dem Einheitssatz zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 5.264.682,92.

- 4.) Der Verordnungstext unter „§ 5 Gesamtlänge des Versorgungsnetzes“ wird durch folgenden Verordnungstext ersetzt:

Die Gesamtlänge des Versorgungsnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 48.528 lfm.

- 5.) Der Verordnungstext unter „§ 6 Durchschnittliche Kosten je Laufmeter“ wird durch folgenden Verordnungstext ersetzt:

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt EUR 108,49.

- 6.) Der Verordnungstext unter „§ 7 Höhe des Einheitssatzes“ wird durch folgenden Verordnungstext ersetzt:

Die Höhe des Einheitssatzes (laut § 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz maximal 7,5%) beträgt 7,5 % somit EUR 8,14.

- 7.) Der Verordnungstext unter „§ 16 Höhe der Wasserverbrauchsgebühr“, Abs. 2 wird durch folgenden Verordnungstext ersetzt:

Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter EUR 2,08. Für landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen (Ställe) beträgt der Gebührensatz auf schriftlichen Antrag des landwirtschaftlichen Betriebs EUR 0,64 je Kubikmeter. Voraussetzung hierfür ist eine getrennte Messung des Wasserverbrauchs in der landwirtschaftlichen Betriebseinrichtung mit gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eingebauten Wasserzählern.

Auf Grund des unter § 10 festgesetzten Ablesezeitpunktes 30. September ergibt sich der Abrechnungszeitraum 1. Oktober bis 30. September.

- 8.) Der Verordnungstext unter „§ 18 Wertsicherung des Gebührensatzes“ wird durch folgenden Verordnungstext ersetzt:

Die Gebührensätze von Wasserzähler, Bereitstellungsgebühr und Verbrauchsgebühr sind wertgesichert und werden mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Die Erhöhung oder Verringerung erfolgt in dem Ausmaß, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat. Ändern sich die Höhen der Gebührensätze mit 1. Jänner, so werden die Gebührensätze nach Monaten aliquot verrechnet. Die geänderten Gebührensätze sind auf volle Cent kaufmännisch auf oder abzurunden.

Diese Änderungen treten mit 01.10.2026 in Kraft.

Angeschlagen am: 31.03.2026
Abgenommen am: 22. APR. 2026

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

